



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/287 –

Frage Nummer 41

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Hep
Monatzeder**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung welche Landkreise die Haftpflichtprämie für Belegärztinnen und Belegärzte in der Geburtshilfe bezuschussen bzw. übernehmen, wie viele Landkreise eine Bezuschussung oder eine Übernahme der Haftpflichtprämien verweigern, indem sie sich auf den § 299a Strafgesetzbuch (StGB) zur Bestechlichkeit im Gesundheitswesen berufen und inwiefern ein Äquivalent zum Sicherstellungszuschlag für Hebammen und Entbindungspfleger auch für Belegärztinnen und Belegärzte in der Geburtshilfe geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist zuständig für die Krankenhausplanung, die Krankenhausförderung sowie für die Genehmigung der Pflegesätze. Es hat jedoch keinen Einfluss auf den Betrieb der Krankenhäuser, zu dem originär die Organisation des Personals und die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse gehören. Informationen darüber, welche einzelnen Krankenhäuser bzw. Landkreise Haftpflichtversicherungsprämien für Belegärzte übernehmen und welche das aus welchen Gründen unterlassen, liegen regulär nicht vor. In Einzelfällen erfahren wir davon durch Anfragen oder Medienberichte.

Der Sicherstellungszuschlag für Hebammen und Entbindungspfleger ist Gegenstand des bundesgesetzlichen Krankenversicherungsrechts. Darin hat der Bundesgesetzgeber die Vergütungssysteme für die Hebammenhilfe einerseits und die vertragsärztliche Versorgung andererseits wesentlich unterschiedlich ausgestaltet. Bayern hat sich beim Bund gerade vor dem Hintergrund der hohen Versicherungsprämien seit jeher für eine auskömmliche Vergütung von sowohl Hebammen als auch Belegärzten in der Geburtshilfe eingesetzt. Die Frage, ob dies wie bei Hebammen durch einen Sicherstellungszuschlag oder wie bei Vertragsärzten durch eine Berücksichtigung bei der EBM-Vergütung (EBM = Einheitliche Bewertungsmaßstab) zu realisieren ist, letztlich auch nur durch den Bund ausgestaltet werden.